

Merkblatt über die Erfordernisse zur Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister

Für die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister ist eine Satzung erforderlich, die folgende Bestimmungen unbedingt enthalten muss:

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins und Mittel zur Verwirklichung des Zwecks
2. die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister einzutragen ist
3. Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
4. Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
5. Bestimmungen über die Bildung (Wahl) des Vorstands
6. Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis des Vorstands (Idealfall: "Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt")
7. Bestimmungen über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung und die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist
8. Bestimmungen über die Beurkundung der Niederschriften über den Verlauf der Mitgliederversammlungen einschließlich deren Beschlüsse
9. Bestimmung über den Verbleib des Restvermögens nach Auflösung des Vereins
10. den Tag der Errichtung der Vereinssatzung
11. die Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern

Aus dem Protokoll der Versammlung der Gründer muss sich ergeben, dass über die Satzung abgestimmt wurde und das Abstimmungsergebnis. Im Anschluss an die Annahme der Satzung wird der gesamte Vorstand gewählt.

Hierzu möchte das Gericht klarstellen, dass die Satzung nicht auf ihre vollständige "Rechtmäßigkeit" hin geprüft wird, sondern dahingehend geprüft wird, ob der Verein mit dieser Satzung eintragungsfähig ist.

Gegebenenfalls werden auch weitere Hinweise gegeben, wenn Unstimmigkeiten auffallen. Dies schließt jedoch nicht die Prüfung ein, ob alle Vorschriften wirksam sind. Soll der Verein als gemeinnützig anerkannt werden, müssen Sie sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen und abklären, ob die Satzung den dortigen Anforderungen entspricht.

Nach Annahme der Satzung, anschließender Wahl des gesamten Vorstandes und nach der Fertigung des Protokolls über die Gründungsversammlung stellen die zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister (vgl. hierzu das Formblatt).

Der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen, d.h. die Unterschrift(en) unter dem Antrag (=Anmeldung) ist/sind öffentlich zu beglaubigen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Abschrift der Vereinssatzung (§ 59 Abs. 2 BGB)

Die Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des

Tages der Errichtung enthalten (§ 59 Abs. 3 BGB)

- b) eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Satzung errichtet und der

Vorstand gewählt wurde (Gründungsversammlung).

Das Abstimmungsergebnis bezüglich der Verabschiedung der Satzung und der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist im Protokoll anzugeben.

Bei der Protokollierung ist darauf zu achten, dass auch die gewählten Vorstandsmitglieder mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift und Funktion (Vorsitzender, Geschäftsführer usw.) bezeichnet werden.

Weiterer Hinweis:

Im Falle der Gemeinnützigkeit kann unter Vorlage einer Kopie des vom Finanzamt erteilten Freistellungsbescheides bei dem Registergericht die Befreiung von den Gerichtsgebühren erreicht werden.

Bei der Anmeldung auf Eintragung des Vereins und bei jeder weiteren Anmeldung ist auf die Befreiung des Vereins seitens des Anmeldenden hinzuweisen.